

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am _____ die folgende Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Gebiet der Stadt Lauchhammer liegt im Einzugsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“, dessen gesetzliches Pflichtmitglied die Stadt Lauchhammer ist. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung obliegt gemäß § 79 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dem Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Lauchhammer erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden begrenzten Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Lauchhammer, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für welches sie zu erheben ist. .
- (3) Die Umlage kann gemeinsam mit anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 1. Januar des Jahres, dem Zeitpunkt der Entstehung der Umlage, Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Lauchhammer ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Umlageschuldners ein, so ist der bisherige Umlageschuldner bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt ist, umlagepflichtig. Der Wechsel in der Person ist der Stadt Lauchhammer anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Umlageschuldner der Stadt Lauchhammer den Wechsel nicht an, haften beide als Gesamtschuldner.

- (5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt Lauchhammer die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 in Quadratmeter.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt 10,27 Euro pro Hektar Grundstücksfläche und Kalenderjahr.

§ 6 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 09.12.2011 außer Kraft.

Lauchhammer, den _____

Pohlenz
Bürgermeisters